

R E G L E M E N T

DER

SICHERHEITS- UND UMWELTKOMMISSION

(SUK)

vom 26. Juni 2001

(Fassung: 9. Dezember 2014)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde von Muttenz, gestützt auf § 47 Abs. 1, Ziff. 2, des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 3 Abs. 5 der Gemeindeordnung vom 12. Oktober 1999, beschliesst:

§ 1 ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

Die Sicherheits- und Umweltkommission, nachfolgend SUK genannt, nimmt ihren Leistungsauftrag wahr, falls einer der folgenden Bereiche betroffen wird und im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates bzw. der Verwaltung liegt:

- Feuerwehr
- Gemeindeführungsstab
- Gemeindepolizei
- Umwelt
- Zivilschutz

§ 2 LEISTUNGSaufTRAG

Die SUK berät und unterstützt den Gemeinderat in fachlichen und strategischen Fragen, um

- eine nachhaltige Entwicklung der Gemeinde Muttenz zu fördern
- die einheitliche Berücksichtigung von Sicherheits- und Umweltaspekten bei der Planung und in Projekten zu gewährleisten
- die Führung der Sicherheitsorganisationen zu unterstützen.

§ 3 BESTAND / ZUSAMMENSETZUNG

Die SUK besteht aus 7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Departementsvorsteherin / Departementsvorsteher (von Amtes wegen)
- 1 Vertreterin / Vertreter Feuerwehr
- 1 Vertreterin / Vertreter Zivilschutz
- 4 Fachvertreterinnen / Fachvertreter

§ 4 KOMPETENZEN UND BEFUGNISSE

¹ Finanzielles

- Sie prüft die Voranschläge sowie die Nachtragskredite und nimmt zu Handen des Gemeinderates Stellung zur Jahresrechnung.
- Die Sicherheits- und Umweltkommission kann über Ausgaben im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Kommissionsbudgets bestimmen.

² **Feuerwehr**

Anträge an den Gemeinderat in den Bereichen

- Wahlvorschläge bezüglich höheren Unteroffiziers- und Offiziersgrade 1)
- Bussen
- Befreiung vom Dienst
- Feuerwehrorganisation 1)
- Pflichtenhefte 1)
- Pflichtstunden für Angehörige der Feuerwehr 1)

³ **Gemeindeführungsstab**

- Anträge an den Gemeinderat in den Bereichen
 - Wahlvorschläge von Mitgliedern des GFS
- Festlegung der GFS-Organisation
- Genehmigung der Pflichtenhefte

⁴ **Zivilschutz**

- Anträge an den Gemeinderat in den Bereichen
 - Wahlvorschläge von Mitgliedern der ZS-Leitung
- Festlegung der Zivilschutzorganisation
- Genehmigung der Pflichtenhefte der Kaderfunktionen

§ 5 GESCHÄFTSORDNUNG

Gemäss § 16 Abs. 4 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 23. November 1999 erlässt der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der SUK eine Geschäftsordnung.

§ 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Änderungen bisherigen Rechts:
 - Reglement über die Stützpunkt-Feuerwehr vom 26.10.1989
§3; §4 Abs.2; §5 f.; §7 Abs.2; §8 Abs.2 a.b.c.; §9; §10; §12; §13 Abs.3; §16 Abs.1; §19 Abs.3; §22 Abs.1, §28 Abs.3 + 5; §33 Abs.4; §36 Abs.1; §38 Abs.1
- Aufhebung bisherigen Rechts:
 - Reglement über die Katastrophenhilfe vom 19.04.1990

§ 7 INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2001 in Kraft nachdem es durch die Sicherheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft genehmigt worden ist.

Muttenz, 26. Juni 2001

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Urs Girod

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 26.6.2001, in Kraft ab 1.7.2001. Genehmigt von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 9.8.2001.

- 1) *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 9.12.2014, in Kraft ab 1.1.2015. Genehmigt von der Sicherheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft am 27.1.2015*